



Gemeindeordnung; 1. Nachtrag Wasser-, Gas- und Energiereglement

Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Elektrizität

Wir beantragen, das Reglement gemäss Vorlage vom 8. Januar 2004 mit folgender Änderung zu genehmigen:

Art. 20

Verträge mit der Kundschaft

Der Stadtrat ist berechtigt, mit der Kundschaft individuelle.....

Wir sind der Auffassung, dass der Stadtrat und nicht die Stadtwerke zuständig sein sollte für den Abschluss von Energie-Lieferverträgen, welche von Tarifen und Reglement abweichen.

Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Wasser

Wir beantragen, das Reglement gemäss Vorlage vom 8. Januar 2004 mit folgenden Anpassungen auf Grund der Vorprüfung bei den kantonalen Stellen zu genehmigen:.

Art. 5 Abs. 1 lit. d)

die Verpflichtung zum Anschluss aller Gebäude an die Wasserversorgung im Rahmen der technischen Möglichkeiten;

Art. 6 Abs. 1 lit. a):

Von den Eigentümern von Gebäuden und Anlagen: Einmalige Anschlussbeiträge (Grundquote und Zusatzquote) für jeden Anschluss an das Versorgungsnetz.

Art. 9 Abs. 1

lit. a) einmalige Anschlussbeiträge (Grundquote)

lit. b) einmalige Feuerschutzbeiträge (Zusatzquote)

lit. b) wiederkehrende Benützungsgebühren

Art. 10 Einmaliger Anschlussbeitrag (Grundquote): a) Beitragspflicht

Der einmalige Anschlussbeitrag (Grundquote) wird erhoben für Liegenschaften, die an das Versorgungsnetz angeschlossen sind.

Art. 14 Einmaliger Feuerschutzbeitrag (Zusatzquote): a) Beitragspflicht

Der einmalige Feuerschutzbeitrag wird als Zusatzquote erhoben für Bauten und Anlagen, für die der Brandschutz gewährleistet wird.

Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Erdgas

Das Amt für Umweltschutz hat am 2. April 2004 einen negativen Vorprüfungsbericht erstellt. Art. 9 des Reglements, der die Anschlussbeiträge regelt, war in seiner Form nicht genehmigungsfähig.

Daraus ergeben sich Anpassungen in Art. 9 und 10:

Art. 9

Einmaliger Anschlussbeitrag

a) Beitragspflicht

Der einmalige Anschlussbeitrag bemisst sich nach der Grösse des installierten Erdgaszählers und beträgt:

<i>Erdgaszähler</i>	<i>Beitrag</i>
G 2.5	Fr. 250.-
G 4	Fr. 400.-
G 6	Fr. 600.-
G 10	Fr. 1'000.-
G 16	Fr. 1'600.-
G 25	Fr. 2'500.-
G 40	Fr. 4'000.-
ab G 65	Fr. 6'500.-

Die Beitragspflicht beginnt mit der Fertigstellung der Zuleitung.

Beitragspflichtig ist der Eigentümer oder die Eigentümerin im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 10

b) Nachzahlung

Wird die Anschlussleitung nachträglich verstärkt, wird auf der Differenz zwischen bisherigem und neuem Erdgaszähler der Anschlussbeitrag nachbelastet.

Anträge:

1. Der erste Nachtrag zur Gemeindeordnung wird erlassen unter Verzicht auf den neuen Art. 7 Abs.2 betreffend die Stille Wahl des Vermittlers
2. Es wird ein Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Elektrizität gemäss Vorlage des Stadtrates vom 8. Januar 2004 sowie den Anpassungen betreffend Art. 20 gemäss Anträgen der vorberatenden Kommission erlassen.
3. Es wird ein Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Wasser (Wasserreglement) gemäss Vorlage des Stadtrates vom 8. Januar 2004 sowie den Anpassungen betreffend Art. 5, 6, 9 und 10 gemäss Anträgen der vorberatenden Kommission erlassen.
4. Es wird ein Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Erdgas gemäss Vorlage des Stadtrates vom 8. Januar 2004 sowie den Anpassungen betreffend Art. 9 und 10 gemäss Anträgen der vorberatenden Kommission erlassen.
5. Der Stadtrat wird beauftragt und ermächtigt, die redaktionellen Anpassungen gemäss den Anträgen an den Vorlagen vorzunehmen.

Vorberatende Kommission 1. Nachtrag Gemeindeordnung Reglemente Gas, Wasser und Elektrizität

Albert Lehmann CVP
Präsident